

✓ 22

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 86/71

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

des Rechtsbeistands und Auktionators Berthold J. [REDACTED],
B. [REDACTED], M. [REDACTED] Straße 89,

Beklagten und Revisionsklägern,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Prof. Dr. [REDACTED].

gegen

die Firma Anneliese P. [REDACTED], Inhaberin Kauffrau Anneliese
Katharina P. [REDACTED], geb. F. [REDACTED], H. [REDACTED], S. [REDACTED] 31,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].



Beigetragen
Justizobersekretär

1013THO. 11102711001

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 30. Juni 1972 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Dr. Sprenkmann, Dr. Schönberg, Dr. Frhr. v. Gamm und Schwerdtfeger

beschlossen:

Dem Beklagten wird das Armenrecht für die Revisionsinstanz verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Mit den Vorinstanzen ist davon auszugehen, daß die Hilfsaufrechnung des Beklagten mit den drei Gegenforderungen über insgesamt 26.000,-- DM, die aus den behaupteten Verleumdungen des Beklagten und seiner Ehefrau durch den Ehemann der Klägerin hergeleitet werden wegen des Treuhandcharakters der Geschäftsbeziehungen der Parteien, unzulässig ist (§ 242 BGB). Deshalb kommt es auf das Bestehen dieser Gegenforderungen nicht an. Die Entscheidung des Berufungsgerichts kann insoweit, als es diese Gegenforderungen aberkannt hat, nicht in Rechtskraft erwachsen (BGH LM Nr. 21 zu § 322 ZPO). Hieraus folgt weiterhin, auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Großen Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 16. Mai 1972 (GSZ 1/72), daß der Beschwerdewert für die Revisionsinstanz nur 19.372,24 DM beträgt und die Revision daher unzulässig ist (§ 546 Abs. 1 ZPO).

Krüger-Nieland

Schönberg



Beglaubigt:

Justizobersekretär

Antoniopetrow